

## **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Juni 2007, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 14.03.1995 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerstetten, den 26. Juni 2007

Polaschek  
Bürgermeister

## Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

### 1. Bestattung

1.1.	Erdbestattung	
1.1.1.	von Personen unter 7 Jahren	200,00 €
1.1.2.	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren	540,00 €
1.1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	150,00 €
1.1.4.	je zusätzlichem Träger	50,00 €
1.2.	Urnenbestattung	
1.2.1.	Urnenerdbestattung	160,00 €
1.2.2.	Urnenwandbestattung	120,00 €
1.2.3.	je zusätzlichem Träger	50,00 €
1.3.	Umbettungen	
1.3.1.	Umbettung	119,00 €
1.3.2.	Umbettung einer Urne	47,60 €

### 2. Grabnutzungsgebühren

2.1.	Überlassung eines Reihengrabes für eine Ruhezeit	
2.1.1.	für Personen im Alter von 7 und mehr Jahre	1.000,00 €
2.1.2.	für Personen unter 7 Jahren	260,00 €
2.1.3.	anonymes Grab	500,00 €
2.2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.2.1.	außerhalb der Urnenwand für eine Ruhezeit	600,00 €
2.2.2.	Urnendoppelgrabes für eine Ruhezeit	1.200,00 €
2.2.3.	in der Urnenwand für eine Ruhezeit	1.300,00 €

### 3. Verleihung von Grabnutzungsrechten

3.1.	Wahlgrab	1.000,00 €
3.2.	je weiteres Erdgrab	1.200,00 €
3.3.	Urnenwahlgrab	600,00 €
3.4.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	
3.4.1.1.	für ein Reihengrab (unter 7 Jahren)	17,00 €
3.4.1.2.	für ein Reihengrab	50,00 €

3.4.1.3. für ein Wahlgrab	110,00 €
3.4.1.4. für jedes weitere Grab	60,00 €
3.4.1.5. für ein Urnengrab	30,00 €
3.4.1.6. für ein Urnenwahlgrab	60,00 €
3.4.1.7. für eine Urnenwandnische	85,00 €

#### 4. Nutzung von Aussegnungshallen, Leichenzellen und Kühlvitrienen

4.1.1. Die Gebühren für die Benutzung der geschlossenen Aussegnungshallen und der Leichenzellen beträgt	350,00 €
4.1.2. Die Gebühren für die Benutzung der offenen Aussegnungshallen und der Leichenzellen beträgt	250,00 €
4.2. Die Gebühr für die Benutzung einer Leichenzelle beträgt je angefangenen Tag	115,00 €
4.3. Die Gebühr für die Zellenkühlung beträgt je angefangenen Tag	35,00 €
4.4. Die Gebühr für die Benutzung einer Kühlvitrine beträgt je angefangenen Tag	30,00 €

## Sonstige Kostenersätze im Bestattungswesen

### **Plattenlegearbeiten**

#### a) in **Heldenfingen** und **Gussenstadt**

Einfachgrab:	240,00 €
Doppelgrab:	340,00 €

#### b) in **Heuchlingen**

### **Reihengräber**

Einfachgrab:	205,00 €
Doppelgrab:	415,00 €

### **Urnengräber**

Einfachgrab:	80,00 €
Doppelgrab:	205,00 €